

Aichach-Friedberger Wochenblatt.



Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 7.

17. Februar 1861.

Bekanntmachung.

An den Stadt-Magistrat Aichach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Herstellung der Geschwornenliste für 1861 betr.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1848 müssen die Urlisten für die als Geschworne befähigten Personen im Monate März jeden Jahres von der Ortsbehörde revidirt werden.

Zu diesem Zwecke werden den Behörden die Urlisten nebst Beilagen-Heften demnächst durch die Gerichts-Diener zugestellt werden:

Dieselben sind sodann nach den landgerichtlichen Weisungen vom 29. Dezember 1854 Aichacher-Friedberger Wochenblatt Nro. 2 vom Jahre 1855 und vom 15. Februar 1858 Aichacher-Friedberger Wochenblatt Nro. 8 in den ersten Tagen des Monats März zu revidiren, hierauf vom 6. oder 7. März bis 20. oder 21. März im Gemeindehause zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, und sodann bis längstens 27. März bei Vermeidung eines Wartboten hieher einzusenden.

Man macht noch auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Bei jenen Personen, welche nach Art. 75 Nro. 4 des Gesetzes wegen ihrer Steuergröße von wenigstens 20 fl. auf die Liste gesetzt wurden, ist genau zu prüfen, ob sie diese Steuer noch bezahlen, oder ob sich dieselbe unter 20 fl. gemindert hat, in welchem letzteren Falle sie im Abgang zu bringen sind.

2. Für neu in Zugang gekommene Individuen sind die pfarramtlichen Geburtszeugnisse beizulegen.

3. Da das sechzigjährige Alter kein Ausschließungs-Grund, sondern derjenige, der das 60. Jahr erreicht hat, nur berechtigt ist, das Amt eines Geschwornen abzulehnen, so muß derjenige, welcher auf

Grund des sechzigjährigen Alters von der Liste gestrichen werden will, unter Vorlage eines Geburts-Zeugnisses ausdrücklich hierum nachsuchen, und der Gemeindeausschuß hierüber entscheiden.

4. Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ursachen des Zu- und Abganges, die Entschuldigungen wegen Krankheit oder Alter, sowie die Verhandlungen wegen allenfalliger Reklamationen nicht in die Urlisten eingeschrieben werden.

Alle Verhandlungen, sowie die Zeugnisse müssen vielmehr numerirt den Belegen beigeheftet und in einem Faßkessel gesammelt werden.

Sowohl die Listen als die Beleghefte sind mit starken Umschlagbögen zu versehen, reinlich zu erhalten, und im guten Zustande einzusenden.

Ungenügende Vorlagen müßten mit Ordnungsstrafen beahndet werden.

Aichach, den 31. Jänner 1861.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche kgl. Lokalschul-Inspektionen.

Die Evidenthaltung der Kreisschulstatistik hier Schulanhäuser betr.

Um so viel wie möglich in den Stand gesetzt zu sein, aus den Akten die Beschaffenheit und den Zustand der Schulgebäude bemessen zu können, hat die kgl. Regierung mittelst hoher Entschließung vom 24. v. Mts. die Anfertigung möglichst genauer Beschreibungen dieser Gebäude mit allen zugehörigen Nebengebäuden, Grundstücken angeordnet.

Eine solche Beschreibung hat sich auf die Beantwortung noch folgender Fragen zu gründen:

1. Lage der Gebäude, mit Angabe der Entfernung von der Kirche,

2. Zeit der Erbauung,

3. Wessen Eigenthum,

4. Ob Schul- und Mesnerhaus zugleich oder Schulhaus allein. Ob sich dabei ein Brunnen befindet, ob Nebengebäude und welche,

5. Aus welchem Material ist das Haus erbaut, Ziegel, Bruchstein oder Holz,

6. Woraus besteht die Dachung — Ziegel Schiefer oder Schindel mit Angabe, ob Schar- oder Legschindel.

7. In welchem Zustande befindet sich gegenwärtig das Gebäude in Bezug auf die Beschaffenheit des äußern Verputzes, des Mauerwerkes, der Dachung, Thüren, Fenster, Ofen und Fußböden.

8. Wurden größere Reparaturen und Adaptirungen vorgenommen und wann.

9. Beschreibung des Innern der Gebäude mit Bezeichnung der einzelnen Lokalitäten und ihres Zweckes und mit Angabe der Räume nach Länge, Breite und Höhe, z. B. Vorplatz, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Gebilenzimmer etc. etc.

Diese Beschreibungen, welche auf Kanzleipapier in Aktenformat, halbbrüchig geschrieben zu geschehen haben, müssen durch das untergeordnete Lehrpersonal angefertigt werden, wobei diesem bemerkt wird, wie bei der Annahme, daß ein großer Theil des Lehrpersonals in dem Schullehrer-Seminarium Zeichnungs-Unterricht genoss, und in dieser Kunstfache sich auch entsprechend fortgebildet hat, die kgl. Regierung es sehr gerne sehen würde, wenn den anbefohlenen Beschreibungen ein Plan, der das Ganze anschaulich macht, beigelegt werden könnte.

Sollte dieses die Fähigkeit der betreffenden Lehrer gestatten, so hätte die Anfertigung dieser Pläne nach folgenden Direktiven zu geschehen:

1. Zu denselben ist Zeichnungspapier in dem vorgeschriebenen Octavformat, nemlich 1 Fuß und 2 Zoll Höhe und 8 Zoll und 9 Linien Breite zu verwenden.

2. Die Pläne haben zu bestehen aus den Grundrissen aller Stockwerke, aus dem Dachraum, wie aus den Facaden der Haupt- und Giebelseiten und aus einem Situations-Plane.

3. Die Höhen der Stockwerke sind mit Zahlen anzugeben.

4. Als Maßstab ist der bayerische Fuß in hundert Theile zu theilen. Ein einzelner solcher Theil bezeichnet sodann einen Fuß des Grundrisses und ein Dezimalzoll ist gleich 10 Fuß.

5. Die Stärke des Mauerwerkes und auch der Holzwände wird durch zwei parallele Tuschlinien angezeigt, deren Zwischenraum bei Mauerwerk mit blaßrother, bei Holzwänden aber mit blaßbrauner Farbe angelegt wird.

6. Die Ofen erhalten eine blaue Farbe, wenn

sie von Gußeisen und eine röthlich braune Farbe, wenn sie von Erde sind.

7. Oekonomiegebäude sind, wenn sie auch isolirt stehen, wie die Wohngebäude zu behandeln. Kübbarren von Stein sind mit grauer Farbe, solche von Holz mit gelber Farbe anzuzeigen. In jedem Raume sind mit Zahlen von einer Linie Höhe die Längen und Breiten einzuschreiben.

8. Diese Maße sind an den vollen Mauern nicht etwa an solchen Stellen zu wählen, wo sich Fenster- nischen befinden.

9. Die Pläne sind in folgender Weise zu überschreiben

1. Stockwerk zu ebener Erde

2. Stockwerk über eine Stiege

3. Stockwerk über zwei Stiegen Dachgeschoß.

10. In den einzelnen Räumen ist mit verwißbaren Bleistifte die Benützung anzugeben, z. B. Vorplatz, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Schulgehilfenzimmer, Küche, Gang, Schulzimmer für 60 Kinder etc.

Zur Erledigung vorstehenden Auftrages hat die k. Regierung 2 Endtermine gegeben, und zwar für die Anfertigung der Beschreibungen allein 6 Wochen, unter Beifügung eines Planes hingegen, der wie oben ausdrücklich bemerkt, nicht befohlen, sondern nur, insoweit thunlich, gewünscht wird, 3 Monate.

Schließlich hat die kgl. Regierung die Erwartung ausgesprochen, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher auch das Interesse des Lehrpersonals besonders berührt, durch die Lieferung tauglicher Arbeiten dem angestrebten Zwecke werde entsprochen werden.

Die kgl. Volksschulinspektionen werden hievon das Lehrer- Personal gehörig in Kenntniß setzen, und demselben zur Durchführung der Aufgabe möglichst an die Hand gehen, sowie auch das unterzeichnete Landgericht und die kgl. Districtschulinspektionen bereit sind, allenfalls gewünschte Aufschlüsse zu ertheilen.

Sobald einzelne Elaborate einkommen und zur Vorlage geeignet erscheinen, werden dieselben sogleich an die kgl. Regierung eingesendet werden.

München, den 5. Februar 1861.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Quartals-Versammlung betr.

Donnerstag den 14. März l. Js. Früh 9 Uhr findet auf hiesigen Rathhause die übliche Quartals-Versammlung statt, bei welcher die Vorstände sämmtlicher Gemeinden zu erscheinen haben.

Friedberg, den 9. Februar 1861.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Rechnungs-Resultate der Sparkassa in Michach für das VI. Verwaltungsjahr 1859/60.

E i n n a h m e n.	Betrag			A u s g a b e n.	Betrag.		
	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.
Aktiv-Cassa-Bestand vom obigen Jahre	2160	52	2	Auf Zahlungsrückstände	—	—	—
Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1461	51	2	Auf die Verwaltung	119	41	2
Einlagen pro 1859/60	9200	5	—	Auf Zinsen von Einlagen	1138	48	—
Zufällige Einnahmen	7	6	—	Auf zurückbezahlte Einlagen	7007	19	—
Zurückbezahlte Aktiv-Kapitalien	2059	30	2	Auf hingeliehene Aktiv-Kapitalien	6375	—	—
Summa	14889	25	2	Summa	14640	48	2

A b s c h l u ß.

Einnahmen	14.889 fl. 25 fr. 2 pf.
Ausgaben	14.640 fl. 48 fr. 2 pf.
Aktivrest	248 fl. 37 fr. — pf.

Rechnungs- und Vermögens-Ausweis.

1) Guthaben der Teilnehmer bis 30. September 1860 incl. Zuwachs an Kapitalisirten und laufenden Zinsen, dann an neuen Einlagen	42.897 fl. 7 fr. — pf.
2) Zurückzahlung an die Teilnehmer an Einlagen Kapitalisirten Zinsen und Zinsen v. J. 1859/60	7.601 fl. 11 fr. — pf.
3) Verbleibt für 309 Teilnehmer ein Guthabens-Rest von	35.295 fl. 56 fr. — pf.
4) Deckung dieser Guthaben	
a) mittelst Schuld- und Hypothekenbriefen über angelegte Capitalien	36.481 fl. 55 fr. 2 pf.
b) Aktiv-Rest pro 1859/60	248 fl. 37 fr. — pf.
Summa	36.730 fl. 32 fr. 2 pf.

Michach den 29. Jänner 1861.

Magistrat der Stadt Michach

als Verwaltung der Sparkassa daselbst.

Kaschamer, Bürgermeister.

Kemmeter, Stadtschreiber, Cassier.

Bekanntmachung.

Michach gegen Haberl wegen Forderung betr.
Am Dienstag den 24. Februar l. Js. früh 10 Uhr werden im Orte Schönleiten d. G. durch den dortigen Gemeindevorsteher zwei Kälber im Werthe von 30 fl. öffentlich und gegen Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert, was hiemit bekanntgegeben wird.

Michach, den 31. Januar. 1860.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nach einer Zuschrift des kgl. Landgerichts Schrobenhausen vom 24. v. Mts wurde dem Joseph Schubmacher Meßnerpauligütersohn von Hirschenhausen der Besuch aller Wirthslokale auf 6 Monate und dem Burschen Johann Demelmaier Bauersohn von Ga-

besthausen und Martin Drescher Gütersohn von Gaupersdorf auf drei Monate im Umkreise von 3 Stunden ihres Aufenthaltsortes rechtskräftig untersagt.

Die betr. Gemeindevorsteher haben ihre Wirths von diesem Verbote mit dem Anhang zu verständigen, daß gegen diejenigen, welchen obenbesagter Bursche den Aufenthalt in ihren Wirthslokalitäten gestatten, mit Strafe von 1 — 10 fl. eingeschritten würde.

Michach, den 1. Februar 1861.

Der königliche Landrichter

Wimmer.

Bekanntmachung.

Der Distriktsrath hat bei seiner Versammlung am 17. Dezember v. Js. sechs Preise von je 25 fl. zusammen 150 fl. für jene Gemeinden bestimmt, welche

ihre Wege den bestehenden Vorschriften vollkommen entsprechend hergestellt haben.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen Gemeinden, welche sich um diese Preise bewerben wollen, unter genauer Darstellung ihrer Leistungen längstens bis 1. September l. Js. ihre Gesuche bei dem Landgerichte einreichen müssen.

Nachsch. d. 30. Jänner 1861.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Die sämtlichen Lokalbehörden werden an die Eintragung der seit der landgerichtlichen Aufforderung vom 29. Dezember v. Js. im Kreisamtsbl. ausgesprochenen Landesverwiesenen in das vorgeschriebene Verzeichniß erinnert.

Nachsch. den 5. Februar 1861.

Königliches Landgericht Nachsch.

Wimmer.

Stand und Preis der Nachacher Schranne vom 9. Februar 1861.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchsten		mittlerer		mindesten				gefallen		gestiegen	
				Schäffel.		fl. fr.		fl. fr.				fl. fr.		fl. fr.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	168	168	—	21	8	20	21	19	30	3559	50	—	31	—	—
Korn	160	160	—	15	1	14	39	14	9	2342	49	—	12	—	—
Gerste	243	236	7	13	42	13	5	12	21	3086	12	—	17	—	—
Haber	253	253	—	6	56	6	27	5	38	1631	56	—	—	—	5
Summa	824	817	—							10620	50				

Nachacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod				Wehl, pr. Dreißiger.				fr. fl.
Schensfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1 1/2	Waiden	Mundmehl oder Auszug.	7	1	
Rohfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	4	2 1		Semmelmehl	6	1	
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	3	2 1/2		Mittel- od. Roggenmehl	5	1	
Schweinefleisch	18	Kreuzer Roggl	—	7	—		Nachmehl	4	1	
Kalb- und Schweinefleisch	12	Halbbagen Laib	—	19	1 2	Korn	Bentel- od. Brodmehl	4	—	
Schafffleisch	—	Bagen Laib	1	6	3		1 Pfd. Roggenbrod	3	1	

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.				Wehl, pr. Viertl.				fr. fl.
Schensfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	3	2	Feines Mundmehl	2	4	—	
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	2	Semmelmehl	1	40	—	
Rindfleisch	—	Kreuzer Roggl	—	7	—	Waidenmehl	1	24	—	
Schweinefleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	14	—	Geringeres Waidenmehl	1	8	—	
Kalb- und Schweinefleisch	—	Bagen Laib	1	8	—	Roggenmehl	1	—	—	
Schafffleisch	—	Nachkreuzer Laib	2	16	—	Nachmehl	—	52	—	
1 Pf. Waidenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 2 pf.										

München 19. Jänner. Augsburg 8. Febr. Schrobenhausen 7. Februar. Friedberg 14. Februar.

Ort der Schranne	Feesen.						Waiden.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	21	49	21	—	20	18	14	44	14	10	13	37	15	30	15	3	14	49	7	27	6	54	6	33
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	21	15	20	37	20	1	15	49	15	24	14	47	14	29	13	59	12	45	7	13	6	47	6	25
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	20	11	19	37	19	—	14	44	13	48	12	53	13	55	13	27	12	59	7	56	6	27	5	46
Friedberg . .	—	—	—	—	—	—	20	23	—	—	—	—	—	—	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—